

Vorwort

Der Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe ist, wenn auch mehrfach überarbeitet, mehr als 60 Jahre alt. Da ihm nach derzeitigem Stand in der Hauptsaison mehr als 90.000 Arbeiter, im Jahresdurchschnitt rund 80.000 Arbeiter, unterliegen, gehört er zu jenen Kollektivverträgen, die einen großen Anwendungsbereich haben. Diese Bedeutung hat auch dazu geführt, dass er bereits in der Vergangenheit mehrmals kommentiert wurde, und zwar stets von Praktikern aus den Bauverbänden. Den ersten Kommentar verfassten Mitte der 1970er-Jahre *Josef Fink* und *Günter Tschepl*; der nächste Kommentar erlebte zwei Auflagen – die erste im Jahr 1991, bearbeitet von *Wolfgang Adametz*, *Johannes Schenk* und *Günter Tschepl*, die zweite im Jahr 2000, bearbeitet von den eben genannten Autoren sowie von *Andreas Jöst*.

Die erste Auflage dieses Kommentars erschien im Jahr 2009, war aber völlig neu konzipiert. Die fünfte Auflage ließ im Vergleich zu allen Voraufgaben länger auf sich warten. Das ist zum einen damit begründet, dass die vierte Auflage aufgrund nur geringer Änderungen lange Zeit aktuell blieb, zum anderen auch damit, dass ich aus Aktualitätsgründen seit der letzten Auflage drei Monographien – davon zwei zum Lohn- und Sozialdumping und eine zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – verfasst habe. Auch die Arbeiten am Kommentar zum BUAG und zum BSchEG, der von Grund auf neu zu erstellen war und der mehr oder weniger zeitgleich mit diesem Kommentar erscheint, haben erhebliche Zeit gekostet. Ich erseuche höflichst um die Nachsicht des geneigten Lesers.

Da die Bestimmungen zum Lohn- und Sozialdumping vertiefte Kenntnisse des KollV erfordern, sind die Entgeltbestimmungen im Vergleich zu den Voraufgaben deutlich genauer bearbeitet. Auch jene Fälle, in denen zwar ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht, dessen Nichterfüllung aber nicht lohn- und sozialdumpingrelevant ist, werden aus diesem Grund ausdrücklich erwähnt. Gerade wegen der praktischen Bedeutung der §§ 3 und 29 LSD-BG, die stets im Zusammenhang mit einem KollV zu lesen sind, sind diese beiden Bestimmungen in den Kommentar aufgenommen und enthalten die entsprechenden kollv-spezifischen Erläuterungen (siehe dazu im weißen Teil nach dem KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie).

Wie schon in den Voraufgaben möchte ich die praktischen Hinweise zur Handhabung des Buches nicht vergessen:

- Der Arbeiterkollektivvertrag ist auf weißem, der Angestelltenkollektivvertrag ist auf gelbem Papier gedruckt, womit der Benutzer rasch erkennen kann, welchen der beiden Kollektivverträge er gerade benutzt.
- Der Kommentar ist nach Paragraphen gegliedert; der Text des Kollektivvertrags ist in durchgehend fetter Schrift dem Kommentar vorangestellt. Die Anhänge zum Kollektivvertrag sind, wenn sie eine Bedeutung für den Text des Stammvertrags haben, direkt hinter dem Bezug nehmenden Paragraphen abgedruckt. Daran schließt sich ein Verzeichnis der jeweiligen Kommentierung an, wobei die Zahlen auf die Randziffern des nachfolgenden Kommentarteils verweisen.
- Der für die Bauarbeiter geltende KollV Bauindustrie/Baugewerbe ist, weil er in der Praxis häufiger Rechtsfragen aufwirft, vollständig kommentiert und in sich abgeschlossen. Bei den Angestellten kommen oft dieselben gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung, weshalb der Kommentarteil der Angestellten in einem solchen Fall auf die Kommentare im „Arbeiter-Teil“ verweist. Dadurch konnten bloße Wiederholungen vermieden werden.
- Verweise mit der Angabe „siehe Rz ...“ beziehen sich auf eine Randziffer desselben Paragraphen; Verweise auf andere Paragraphen desselben Kollektivvertrags sind mit „siehe bei § ... Rz ...“ gekennzeichnet; nur im Angestelltenkommentar findet sich auch der Hinweis „siehe bei KollV Bauindustrie/Baugewerbe § ... Rz ...“; dieser Verweis bezieht sich auf den Kommentar im „Arbeiter-Teil“.
- Bei der Auswahl der Judikatur habe ich mich an folgende Leitlinie gehalten: Bevorzugt genannt sind Entscheidungen, die zum KollV Bauindustrie/Baugewerbe (bzw KollV Angestellte Bauindustrie/Baugewerbe) ergangen sind. Sind solche zwar nicht für den Bereich Bauindustrie/Baugewerbe, wohl aber für andere Branchen vorhanden, wurden sie herangezogen, wenn sie ähnliche Problemgebiete und vergleichbare Regelungen enthalten, doch findet sich dann im Regelfall ein Hinweis, zu welchem Kollektivvertrag die Entscheidung ergangen ist. Bei allen Urteilen ist angegeben, von welchem Gericht die Entscheidung stammt, weiters Datum und Geschäftszahl. Wurde die Entscheidung publiziert (was im Regelfall zutrifft), sind die Fundstellen der Publikation angegeben; bei mehrfach publizierten Entscheidungen sind mehrere Fundstellen angegeben und durch das Zeichen = gekennzeichnet.
- Die Reihenfolge der Randziffern ist im Wesentlichen gleich geblieben, sodass diese Ausgabe mit den Voraufgaben parallel verwendet werden kann.
- Die Hinweise zu vertiefender Literatur sind beibehalten, wobei sich diese nur auf weiterführende Spezialliteratur zu den besonderen Rechtsfragen der Bauwirtschaft beschränken. Auf allgemeine arbeits- oder abgabenrechtliche Literatur wird nicht verwiesen, wiewohl diese oft ebenfalls hilfreich sein kann.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1.5.2017, wobei die Änderung des § 6 KollV Bauindustrie/Baugewerbe zum 1.1.2018 bereits berücksichtigt

ist. Für jene Leser, die den **Zusatzkollektivvertrag Autobahn- und Schnellstraßenbaustellen** vergeblich suchen, darf ich darauf verweisen, dass dieser mit Ablauf des 30.4.2015 **außer Kraft getreten** ist und sich daher in dieser Auflage nicht mehr findet.

Abschließend gilt mein Dank wiederum *Rudolf Grafeneder*, der in einem der größten privaten Bauunternehmen Österreichs tätig ist, für die zahlreichen Anregungen auch zu den Voraufgaben. Letztlich gilt mein Dank auch den zahlreichen weiteren Praktikern, die mich – oft auch zufällig – durch Anfragen auf offengebliebene Fragen oder Unschärfen bei den Erläuterungen direkt oder indirekt hingewiesen haben. Ich hoffe, dass diese Lücken wiederum ein Stück mehr geschlossen sind.

Sollte sich zu Ihrer konkreten Frage in diesem Kommentar keine Antwort finden, dann schreiben Sie mir bitte ein E-Mail (wiesinger@bau.or.at). Sie erhalten zeitnah eine Antwort, und sofern die Frage von allgemeiner Bedeutung ist, finden alle anderen in der sechsten Auflage eine entsprechende Erläuterung.

Wien, im Mai 2017

Christoph Wiesinger